

Gemeinde Grenzach-Wyhlen



**Satzung
über die Erhebung von Gebühren des Johannimarktes in
der Gemeinde Grenzach-Wyhlen
(Johannimarktgebührensatzung)**

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg sowie den §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes, hat der Gemeinderat Grenzach-Wyhlen am 19. März 2024 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren des Johannimarktes beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung der Marktflächen und Markteinrichtungen sowie für den der Gemeinde entstehenden Aufwand wird eine Marktgebühr nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

**§ 2
Gebührensschuldner**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Erteilung der Zulassung und wird sofort zur Zahlung fällig. Gebührenschuldner ist derjenige, der die Zulassung beantragt.
- (2) Macht ein zugelassener Marktbesucher von seinem Benutzungsrecht nur teilweise oder keinen Gebrauch, so begründet dies keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung der Gebühren. Die Standplätze können in diesem Fall an andere Bewerber vergeben werden.

**§ 3
Marktgebühren**

(1) Für die Benutzung der Märkte werden folgende Gebühren erhoben:

a)	für Warenverkaufsstände	je lfd. m	10,00 €
b)	Sporthallen, Schieß- und Schaubuden	je lfd. m	18,00 €
c)	Schausteller	bis 200 m ² ab 200 m ²	je m ² 1,50 € je m ² 2,75 €
d)	Wasserpauschale		25,00 €
e)	Strompauschale (Verbrauch)		30,00 €

§ 4 Fälligkeit

- (1) Die Gebühren müssen bis spätestens zwei Wochen nach Erteilung der Zulassung auf einem der Konten der Gemeinde eingegangen sein. Die Quittung hierüber ist auf Verlangen gegenüber dem Marktmeister oder einem seiner Beauftragten vorzulegen.
- (2) Die Gemeinde behält sich vor, bei nicht rechtzeitiger Zahlung der Gebühr die Zulassung zu widerrufen und die Marktfläche anderweitig zu vergeben.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. April 2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren des Johannimarktes in der Gemeinde Grenzach-Wyhlen vom 28. November 2023 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Grenzach-Wyhlen, den 19. März 2024

(Siegel)

Dr. Benz
Bürgermeister